**Amtsgericht Bühl**  Bühl, 12.04.2022

**- Präsidium -**

**-** E 321 -

Das Präsidium des Amtsgerichts Bühl, bestehend aus

dem Präsidenten des Landgerichts Dr. Brede,

dem Direktor des Amtsgerichts Dr. Wußler,

dem Richter am Amtsgericht Lachmann

beschließt für das **das Geschäftsjahr 2022**

für die Richter des Amtsgerichts Bühl folgende

**G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g:**

**Stand: 25.04.2022**

**I**

**Richter am Landgericht Agné (0,65 AKA)**

1. Strafsachen gegen Erwachsene
2. Gs-Sachen;
3. Rechtshilfesachen in Strafsachen (E-AR-Sachen);
4. Ordnungswidrigkeitensachen (auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen);
5. Strafsachen der Abteilung II, die an eine andere Abteilung zurückverwiesen werden.

**II**

**Direktor des Amtsgerichts Dr. Wußler (1,00 AKA)**

1. Allgemeine Dienstaufsicht und Aufsicht über die Gerichtsvollzieher,   
   Verwaltung;
2. Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit;
3. Entscheidungen nach den Polizeigesetzen;
4. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Jugendschutzsachen;
5. Vorsitzender des Ausschusses für Schöffenwahlen (Schöffen und Jugendschöffen);
6. Bewährungsüberwachung;
7. Strafsachen der Abteilung I, die an eine andere Abteilung zurückverwiesen werden.

**III**

**Richterin Reisenauer (1,00 AKA)**

1. Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz;
2. Sonstige Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich H - und Rechtshilfesachen gemäß der übergreifenden Regelung unter VI;
3. Reisevertragssachen einschließlich Ansprüchen aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gemäß der übergreifenden Regelung unter VII;
4. Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen.

**IV**

**Richter am Amtsgericht Lachmann (1,00 AKA)**

1. Sonstige Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich H - und

Rechtshilfe-Sachen gemäß der übergreifenden Regelung unter VI;

1. Reisevertragssachen einschließlich Ansprüchen aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gemäß der übergreifenden Regelung unter VII;
2. Vollstreckungssachen (M-Sachen).

**V**

**Richterin am Amtsgericht Schneider (0,5 AKA)**

1. Sonstige Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich H - und

Rechtshilfe-Sachen gemäß der übergreifenden Regelung unter VI;

1. Reisevertragssachen einschließlich Ansprüchen aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gemäß der übergreifenden Regelung unter VII.

**VI**

1. Die Eingänge eines Tages in C-Sachen, H-Sachen und Rechtshilfesachen werden am Folgetag von einer von dem Direktor des Amtsgerichts bestimmten Eingangsgeschäftsstelle gesammelt und alphabetisch geordnet. In dieser Reihenfolge werden die fortlaufenden Kennzahlen jeweils von 1-20 bestimmt und zu dem aus der Anlage ersichtlichen Turnusplan zu VI zugeteilt.

Ausgenommen hiervon sind Arrestgesuche und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Diese werden nach Eintragung der Eingänge vom Vortag sofort der nächst bereiten Kennzahl zugeordnet.

Ist am Ende eines Folgetages der laufende Turnus nicht vollzählig beendet, wird er in den darauf folgenden Tagen bis zur Kennzahl 20 fortgesetzt und erst dann eine neue Zählung begonnen. Dasselbe gilt für das Ende des Geschäftsjahres.

b) Für die alphabetische Ordnung gilt:

- Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten: Adelsprädikate bleiben außer Betracht, es sei denn, sie würden mit dem Namen in einem Wort geschrieben.

- Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.

- Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, e.G., eingetragene Vereine u.a.) und bei Gesellschaften des BGB und des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens (Nachnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Nachname gilt. Fehlt ein Familienname, ist der Anfangsbuchstabe maßgebend.

- Bei Gebietskörperschaften, ihren Einrichtungen und bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der geographischen Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland/Stadt Rastatt).

- Bei mehreren Beklagten, Schuldnern und Antragsgegnern (in einer Klage oder einem Antrag) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.

* Gehen an einem Tag mehrere Klagen gegen Beklagte mit gleichem Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname bzw. Vorname des Klägers maßgebend.

Bei gleichen Parteien entscheidet das Los.

c) Folgende im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehende C- und H -Sachen werden von der Abteilung bearbeitet, in der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig geworden ist:

- die in § 34 ZPO genannten Rechtsstreitigkeiten,

- selbständiges Beweisverfahren bei bereits anhängigen   
Rechtsstreitigkeiten,

- Klagen zur Hauptsache bei anhängigen oder abgeschlossenen   
selbständigen Beweisverfahren,

- Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen gegen gerichtliche Entscheidungen und Prozessvergleiche,

- Klagen zur Hauptsache nach anhängigen oder abgeschlossenen   
Verfahren des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung, soweit der Hauptsacheanspruch und der Arrest-/Verfügungsanspruch auf demselben Lebenssachverhalt beruhen,

- Arrest- und Verfügungsverfahren nach Anhängigkeit der Klage zur   
Hauptsache,

- Verfahren desselben Klägers/Antragstellers gegen denselben oder   
unterschiedliche Beklagte/Antragsgegner oder Verfahren unterschiedlicher Kläger/Antragsteller gegen denselben Beklagten/Antragsgegner, auch bei umgekehrtem Rubrum, wenn derselbe konkrete Lebenssachverhalt betroffen ist, sowie im Fall der Rechtskrafterstreckung auf Dritte (zum Beispiel Bürgschaft).

Eine Abgabe erfolgt nicht, wenn bei der zuerst anhängig gemachten Sache

- eine Anspruchsbegründung nicht vorliegt,

- die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens   
 vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,

- die Sache nach § 7 AO abgelegt ist und noch keine mündliche   
Verhandlung stattgefunden hat,

* die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden ist,
* das Verfahren abgeschlossen ist; das gilt nicht, soweit vorstehend eine

andere Regelung getroffen worden ist.

Eine Abgabe erfolgt ferner nicht, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Eine gemäß dieser Ziffer erfolgte Abgabe an eine andere Abteilung hat zur Folge, dass das abgegebene Verfahren bei der übernehmenden Abteilung auf die nächst offene auf die Abteilung entfallene Kennzahl angerechnet wird und die abgebende Abteilung beim nächsten Turnus entsprechend zusätzlich zu berücksichtigen ist.

d) Hat in einem Rechtsstreit ein Richter, der nach dieser Geschäftsverteilung an sich nicht zuständig wäre, zur Sache verhandelt, so wird dieser Richter zuständig.

Anhängige Verfahren verbleiben bei den bisherigen Abteilungen, soweit nicht vorstehend eine andere Regelung getroffen worden ist.

**VII**

Für die Zuständigkeit in Reisevertragssachen einschließlich Ansprüchen aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gilt übergreifend:

1. Die Eingänge eines Tages in Reisevertragssachen werden am Folgetag von einer von dem Direktor des Amtsgerichts bestimmten Eingangsgeschäftsstelle gesammelt und alphabetisch geordnet. In dieser Reihenfolge werden die fortlaufenden Kennzahlen jeweils von 1-21 bestimmt und zu dem aus der Anlage ersichtlichen Turnusplan zu VII zugeteilt.

Ausgenommen hiervon sind Arrestgesuche und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Diese werden nach Eintragung der Eingänge vom Vortag sofort der nächst bereiten Kennzahl zugeordnet.

Ist am Ende eines Tages der laufende Turnus nicht vollzählig beendet, wird er in den darauf folgenden Tagen bis zur Kennzahl 21 fortgesetzt und erst dann eine neue Zählung begonnen. Dasselbe gilt für das Ende des Geschäftsjahres.

1. Die Regelung unter VI b) – d) gilt entsprechend.

**VIII**

Soweit sich durch diesen Beschluss Zuständigkeiten der einzelnen Richterabteilungen ändern, werden – mit Ausnahme der Bußgeldsachen – bereits anhängige Verfahren nicht auf die neu zuständige Richterabteilung übertragen.

**IX**

1. Richter Abt. I wird wie folgt vertreten:  
     
    von Richter Abteilung II, ersatzweise von Richter Abt. III.  
     
   Richter Abt. II wird wie folgt vertreten:  
     
    hinsichtlich Ziff. 1 von Richter Abteilung IV, ersatzweise von

Richter Abt. I;

im Übrigen von Richter Abteilung I, ersatzweise von Richter Abt. IV.  
  
Richter Abt. III wird wie folgt vertreten:  
  
 von Richter Abt. IV, ersatzweise von Richter Abt. V,

Richter Abt. IV wird wie folgt vertreten:  
  
 von Richter Abt. V, ersatzweise von Richter Abt. I.

Richter Abt. V wird wie folgt vertreten:

von Richter Abt. III, ersatzweise von Richter Abt. II.

Ist ein Richter an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die weitere   
Vertretung nach der Regelung unter Ziff.1.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet der jeweilige Ersatzvertreter.

**X**

Der Direktor des Amtsgerichts überträgt die Entscheidungsbefugnis über Akteneinsichtsersuche Dritter auf die Abteilungsrichter. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Zuteilung des betroffenen Verfahrens entsprechend den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans.

**XI**

Die Güterichtertätigkeit gem. § 278 Abs. 5 ZPO wird für das Landgericht Baden-Baden und die Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Baden-Baden von einem Güterichter-Pool wahrgenommen. Für das Amtsgericht Bühl gehört diesem Pool Direktor des Amtsgerichts Dr. Wußler an.

Dr. Brede Dr. Wußler Lachmann